

Sozialpolitisches Forum München e.V.

in Zusammenarbeit mit den Sozialpolitischen Arbeitskreisen
der Münchner SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

Arbeitslosengeld 2: Wie kann die Hilfe aus einer Hand in München erhalten werden?

Fazit

der Podiumsdiskussion am 24. April 2008 mit

Friedrich Graffe, Sozialreferent der Landeshauptstadt München

Dr. Rolf Schmachtenberg, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Professor für Arbeits-, Sozial- u. öffentliches Recht Universität Hamburg

Christine Heese, Leiterin des Sozialhilfeamtes München Land

Gerhard Brandl, Leiter des Amtes für Arbeit und Soziales Miesbach

Aktuell wird das SGB II (die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Arbeitsvermittlung/
Arbeitsförderung – 2007: 7,1 Mio. Leistungsbezieher/innen, ca. 76.000 Beschäftigte, 56 Mrd. Euro Kosten,
Finanzierung zu 78 Prozent durch den Bund) in Deutschland durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und
die Kommunen in drei grundsätzlich verschiedenen Verwaltungsmodellen bearbeitet.

1. Getrennte Bearbeitung: Kosten der Unterkunft werden von der Kommune bewilligt; die Auszahlung der Regelleistung und die Arbeitsvermittlung erfolgen durch die Bundesagentur. Dieses Modell verursacht sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Verwaltung erheblichen Mehraufwand (zwei Anträge, zwei Bescheide, doppelte Sachbearbeitung, diffizile Abstimmung zwischen Kommune und BA), läuft einer der Hauptintentionen des SGB II – der Bürgerin und dem Bürger Hilfen aus einer Hand zu gewähren – entgegen und verliert Randgruppen, beispielsweise die Wohnungslosen, aus dem Blick. Im Gegensatz zu den beiden anderen derzeit praktizierten Modellen ist die getrennte Bearbeitung verfassungskonform, allerdings für München, wie aus den anschaulichen Schilderungen Frau Heeses deutlich wird, kein wünschenswerter Weg. Der Ablauf der getrennten Bearbeitung im Landkreis München lässt eindrucksvoll erahnen, welche Schwierigkeiten/ bürokratische Belastungen das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20. Dezember 2007 für alle Beteiligten zur Folge haben kann.
2. Optionsmodell: Als eine von vier Optionskommunen in Bayern bietet das Amt für Arbeit und Soziales Miesbach alle Leistungen des SGB II in eigener Zuständigkeit an. Amtsleiter Gerhard Brandl sieht die alleinige Zuständigkeit als Erfolgsmodell. So gelang es, in einem engen Netzwerk mit lokalen Arbeitgebern und Wohlfahrtsverbänden, auch schwer zu vermittelnde Langzeitarbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Optionsmodell ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dem Bund verbietet, den Gemeinden Aufgaben zu übertragen.
3. Gemeinsame Bearbeitung: die Landeshauptstadt München betreibt gemeinsam mit der Bundesagentur eine gGmbH, die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München, die in den Sozialbürgerhäusern den Bürgerinnen und Bürgern Hilfen aus einer Hand gewähren. Der Vertrag zwischen Stadt und BA läuft noch bis zum 31.12.2010 und endet somit einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber die verfassungsgetreue Neuregelung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kommune verlangt.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die gemeinsame Bearbeitung und das Modell der Optionskommune aus zwei Gründen als verfassungswidrig an:

- Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbietet dem Bund die Aufgabenübertragung an die Kommune. § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II wurde als Muss-Vorschrift ausgelegt. Damit werden die Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt.

- Die Bürgerin/ der Bürger muss jede rechtliche Entscheidung dem Verursacher zuordnen können. Erhält er für die Kosten der Unterkunft und den Regelsatz nur einen einzigen Bescheid, ist diese Zuordenbarkeit nicht gewährleistet.

Bis zum 1. Januar 2011 muss der Bundesgesetzgeber eine verfassungskonforme Regelung herbeiführen.

Einer Grundgesetzänderung, die einen Fortbestand der ARGE München erlauben würde, wird von Herrn Prof. Dr. Bieback und auch von Herrn Dr. Schmachtenberg wenig Erfolgchancen eingeräumt. So zielt die Föderalismusreform auf eine Entflechtung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Mischverwaltungen müssen vermieden werden. Sozialreferent Graffe will die Möglichkeit einer Verfassungsänderung mit dem Ziel die ARGE für Beschäftigung zu erhalten dennoch weiter verfolgen und hofft auf eine Regelung ähnlich der beim Küstenschutz.

Als Hauptfinanzier des SGB II besteht der Bund auf einem weitgehenden Mitspracherecht (Einheit von Finanzierung und Aufsicht). Die Aufgabenübertragung auf die Länder, die sie dann wiederum an die Kommunen übertragen könnten, gilt – angesichts unterschiedlicher Interessenlagen im Bund und in 16 Bundesländern - als derzeit nicht konsensfähig, wäre jedoch ein mit der Verfassung vereinbarer Weg. Herr Dr. Schmachtenberg steht, auch mit Blick auf die Erfahrungen der Vergangenheit, einer Kommunalisierung des SGB II sehr kritisch gegenüber - bei dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit sieht er eindeutig den Bund in der Verantwortung.

Das Kooperative Jobcenter als Zukunftsperspektive?

Herr Dr. Schmachtenberg stellt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit in der Bearbeitung befindliche Konzept des Kooperativen Jobcenters vor und bittet den Sozialreferenten, sich einer Diskussion zur zukünftigen Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Bundesagentur und Kommune nicht zu verweigern. Laut Herrn Dr. Schmachtenberg braucht die Umsetzung mindestens zwei Jahre; deshalb muss möglichst schnell eine realistische, möglichst bürgerfreundliche Lösung gefunden werden. Die getrennte Leistungsverwaltung werden die Bürgerinnen und Bürger auch bei guter Kooperation von BA und Kommune zu spüren bekommen: ein Antrag für Kosten der Unterkunft und Regelleistung ist vielleicht noch realisierbar. Zwei Bescheide können in einem Umschlag versandt werden. Dann jedoch wird der Bürger sich in zwei getrennten Widerspruchsverfahren und – im Extremfall – in zwei Klageverfahren gegen die getroffenen Entscheidungen wehren müssen. Die getrennte Sachbearbeitung, die bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft und Regelleistung aufeinander aufbaut, wird Zeit und Mehrkosten verursachen. Inwieweit der nötige Informationsaustausch mit geltenden Regelungen zum Datenschutz oder getrennten EDV-Systemen vereinbart werden kann, ist ungeklärt. Herr Dr. Schmachtenberg sichert zu, dass die BA auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen wird, sich in München beispielsweise nicht aus den Sozialbürgerhäusern zurückziehen wird. Außerdem sieht das Konzept des BMAS die Installation eines Kooperationsausschusses vor, in dem die BA der Kommune ein Mitgestaltungsrecht in ihrem Aufgabenbereich einräumt. Auch der § 88 SGB X lässt Spielräume, um für bestimmte Gruppen (beispielsweise die Wohnungslosen) Zuständigkeiten an die Kommunen zu übertragen.

Problematisch erscheint zum jetzigen Zeitpunkt auch die Zukunft der 600 Münchner Leistungssachbearbeiter/innen, die derzeit der ARGE für Beschäftigung zugewiesen sind. Der ARGE-Personalrat macht deutlich, dass keine/r der Kolleginnen und Kollegen zur Bundesagentur wechseln will/wird. Die bekannt hohe Personalfuktuation bei der Bundesagentur lässt bezweifeln, dass der Bund hier rechtzeitig genügend qualifiziertes Personal bereitstellen kann.

Trotz guten Willens zur Kooperation sehen alle Beteiligten die Gefahr einer objektiven Verschlechterung für die Bürgerinnen und Bürger bei der Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung. Der bürokratische Aufwand wird für alle Beteiligten immens zunehmen. Es werden Kapazitäten in doppelte Sachbearbeitung investiert werden müssen, die anderorts (beispielsweise im Fallmanagement) besser angelegt wären. Herr Prof. Dr. Bieback regt deshalb an, nach anderen, bisher noch nicht diskutierten Möglichkeiten einer bürgerfreundlichen, effektiven und verfassungskonformen Bearbeitung zu suchen. So könnte die Entscheidungsvorbereitung weitgehend ausgelagert und somit einheitlich bearbeitet werden. Auch in diesem Fall wird der Rechtsweg jedoch auf zwei Wegen beschritten werden müssen.

Fazit ist und bleibt deshalb: die getrennte Bearbeitung werden die Leistungsbezieher/innen spüren. Die Landeshauptstadt München will die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils nicht auf den Schultern der Schwächsten der Gesellschaft austragen. Das Know-how, das die Kommunen seit der Einführung des SGB II entwickelt und insbesondere bei der Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen eingebracht haben, darf im Zuge der gesetzlichen Neuregelung nicht verloren gehen. Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden ist es jetzt, rechtlich mögliche und verwaltungsmäßig sinnvolle Mittel und Wege zu finden, Hilfen aus einer Hand weiterhin anbieten zu können.